

Abschnitt A

Endverwendung

Inhalt

1. Einführung	A-3
1.1. Systematik.....	A-3
1.2. Hintergründe.....	A-3
1.3. Rechtsgrundlagen.....	A-3
1.4. Anwendungsbereich.....	A-4
1.5. Zollamtliche Überwachung.....	A-6
1.6. Begriffsbestimmungen.....	A-7
2. Bewilligung	A-10
2.1. Allgemeines.....	A-10
2.2. Formelles Bewilligungsverfahren.....	A-13
2.3. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren.....	A-18
2.4. Ablehnung.....	A-19
2.5. Erneuerung, Änderung.....	A-19
2.6. Rücknahme, Widerruf und Aussetzung.....	A-20
3. Überführung	A-22
3.1. Zollstelle für die Überführung.....	A-22
3.2. Anmeldung – normales Verfahren.....	A-22
3.3. Anmeldung – vereinfachte Verfahren.....	A-23
3.4. Vorlage der Bewilligung.....	A-23
3.5. Kontingente, Plafonds mit besonderer Verwendung.....	A-23
3.6. Zolltarifliche Einreihung in Sonderfällen.....	A-23
4. Verwendung	A-24
4.1. Zollamtliche Überwachung.....	A-24
4.2. Lagerung.....	A-24
4.3. Bestimmungsgemäße Verwendung.....	A-25
4.4. Übertragung von Waren der Endverwendung.....	A-27
4.5. Andere Verwendung.....	A-28
5. Beförderung	A-31
5.1. Buchführung.....	A-31
6. Überwachung – Aufgaben der Überwachungszollstelle	A-32
7. Abrechnung	A-32
8. Anhang	A-33

1. EINFÜHRUNG

1.1 Systematik

Mit Umstellung auf den Zollkodex der Union wurde die bisherige „besondere Verwendung“ zu einem besonderen Zollverfahren, der Endverwendung¹. Daher handelt es sich bei der Endverwendung nunmehr um ein Zollverfahren gemäß Art. 210 ZK. Eine Besonderheit dieses Verfahrens ist, dass die in das Verfahren der Endverwendung übergeführten Waren sofort einen Statuswechsel von einer Nicht-Unionware zu einer Unionware erfahren und in weiterer Folge diese Unionwaren der zollamtlichen Überwachung unterliegen, bis die ordnungsgemäße Beendigung nachgewiesen wird. Mit dieser Überwachung wird einer ungerechtfertigten Begünstigungsannahme entgegengewirkt.

1.2 Hintergründe

Die gemäß Artikel 56 ZK gewährten zolltariflichen Einfuhrabgabenbegünstigungen erfordern die Anwendung der in Artikel 254 ZK vorgesehenen Regelungen, um die für die betreffenden Waren geltenden Verwendungsverpflichtungen zu überwachen.

Das vorgesehene System der zollamtlichen Überwachung basiert auf einer von den Zollbehörden auf Antrag zu erteilenden Bewilligung.

1.3 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union
 - Art. 56 ZK (Gemeinsamer Zolltarif und Überwachung)
 - Art. 210 bis 225 ZK (Allgemeine Vorschriften zu den besonderen Verfahren)
 - Art. 254 ZK (Endverwendung)
 - Art. 77 ZK (Zollschuld)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ZK-DA)
 - Art. 161 bis 164 ZK-DA (Bestimmungen zur Bewilligungserteilung)
 - Art. 169 ZK-DA (Bestimmungen zur Verwendung von Ersatzwaren)
 - Art. 171 bis Art. 183 ZK-DA (weitere allgemeine Bestimmungen zu besonderen Verfahren)
 - Art. 239 ZK-DA Verpflichtung des Inhabers der Bewilligung für die Endverwendung

¹ Die Umbenennung von besondere Verwendung in Endverwendung folgt sprachlich dem englischen Text.

Abschnitt A: Endverwendung

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ZK-IA)
 - Art. 258 bis Art. 271 ZK-IA (allgemeine Bestimmungen zu besonderen Verfahren)
- Leitlinien: Guidelines der Europäischen Kommission sind in Ausarbeitung
- Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), BGBl.Nr. 659/1994
- Zollrechts-Durchführungsverordnung 2004 (ZollR-DV 2004), BGBl. II Nr. 184/2004
- Zollanmeldungs-Verordnung 2005 (ZollAnm-V 2005)
- Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl.Nr. 663/1994 (UStG).

1.4 Anwendungsbereich

Die Verfahrensvorschriften der Endverwendung sind vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen grundsätzlich auf alle Waren anzuwenden, für die anlässlich der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zolltarifliche Abgabenbegünstigungen aufgrund besonderer Verwendungsverpflichtungen vorgesehen sind.

Für andere (außertarifliche) Abgabenermäßigungen oder Abgabenbefreiungen sind die Vorschriften im Anwendungsgebiet (Österreich) dzt. nicht anzuwenden.

Soweit Waren nach der Zollbefreiungsverordnung (ZBefrVO) frei von Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, gelten die dort vorgesehenen Verfahrensvorschriften. Sofern hier eine Verwendungsverpflichtung besteht, wird diese aber sinngemäß nach den Regeln der Endverwendung überwacht.

1.4.1 Zolltarifliche Abgabenbegünstigungen

Als zolltarifliche Abgabenbegünstigung gilt jede Ermäßigung oder Aussetzung von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels Art. 5 Z 20 ZK (Zölle und sonstige zolltarifliche Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderen Unionsvorschriften, die in Art. 56 Abs. 2 Buchstabe c bis f und g genannt sind), auch wenn sie im Rahmen von Zollkontingenten gewährt wird (Art. 56 Abs. 4 ZK).

Daher sind etwa Antidumpingzölle, Ausgleichszölle und die Einfuhrumsatzsteuer von diesen zolltariflichen Abgabenbegünstigungen nicht erfaßt und fallen in voller Höhe an.

Ebenso sind die sonstigen Eingangsabgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 ZollR-DG nicht von zolltariflichen Abgabenbegünstigungen erfaßt.

Bei zolltariflichen Abgabenbegünstigungen ist zwischen Begünstigungen,

- die aufgrund der **besonderen Verwendung** der Ware gewährt werden und
- die aufgrund der **Art bzw. der Beschaffenheit** der Ware gewährt werden,

zu unterscheiden.

Abgabenbegünstigungen aufgrund der Endverwendung von Waren

Die Zulassung einer Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Endverwendung ist von der Erfüllung der für sie geltenden Verwendungsverpflichtung nach Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig. Die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften sind im Art. 254 ZK geregelt. Diese Verfahrensvorschriften sind Gegenstand dieser Dokumentation.

Abgabenbegünstigungen aufgrund der Art oder der Beschaffenheit von Waren

Waren, für die eine Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Art oder ihrer Beschaffenheit gewährt wird (vergällte Waren, Saatgut, Müllergaze und Waren, die der Voraussetzung der Vorlage eines Echtheitszeugnisses, eines Reinheitszeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung unterliegen), sind in den **Einführenden Vorschriften** der Kombinierten Nomenklatur (KN), **Titel II. Buchst. F** genannt. Dasselbe gilt für Waren ohne Verwendungsverpflichtung der Zollaussetzungsverordnung. Da diese Begünstigungen nicht von einer besonderen Verwendung nach der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig sind, sondern von der Erfüllung der in der KN genannten Voraussetzungen schon im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, findet die Besondere Verwendung keine Anwendung.

Für die Gewährung solcher Abgabenbegünstigungen ist daher weder eine Bewilligung erforderlich, noch verbleiben diese Waren nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtlicher Überwachung.

1.4.2 Warenkreis

Tariflinien

Der Warenkreis, für den zolltarifliche Abgabenbegünstigungen aufgrund der Endverwendung dieser Ware gewährt werden können, ist grundsätzlich aus dem **Zolltarif anhand der jeweiligen Tariflinien** (TARIC- oder KN-Unterpositionen) mit Verwendungsaufgabe ersichtlich. Ebenso sind diese Positionen in den entsprechenden Festsetzungsverordnungen gekennzeichnet.²

Die betreffenden Unterpositionen sind durch **Fußnoten** gekennzeichnet, die unter anderem auf das Erfordernis einer schriftlichen Bewilligung der Zulassung der betreffenden Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Endverwendung hinweisen.

Beispiele:

Verschiedene Waren der Kapitel 2-20, für die eine Bestimmte Behandlung bzw. Verarbeitung vorgesehen ist (z.B. Pilze für die Lebensmittelkonservenindustrie; Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt);

Verschiedene Erdölerzeugnisse, zur Bearbeitung in einem begünstigten Verfahren oder zur chemischen Umwandlung;

Luftfahrzeuge und verschiedene für Luftfahrzeuge vorgesehene Waren;

Verschiedene Waren für die industrielle Montage in der Kraftfahrzeugindustrie;

Schlachtpferde.

² Diese Verordnungen sind vor allem die Kombinierte Nomenklatur (VO 2658/1987), die Verordnung 1387/2013 betreffend autonome Zollaussetzungen und die Verordnung 1388/2013 betreffend autonome Zollkontingente in der jeweils gültigen Fassung.

Beispiele von Tariflinien mit Endverwendung:

0709 5910 10 ---- Pfifferlinge/Eierschwämme, frisch oder gekühlt, die einer anderen Behandlung als einfachem Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen;

3824 9092 50 ---- Zubereitung auf der Grundlage von Alkylcarbonaten, auch mit ultravioletes Licht absorbierendem Zusatz, zur Verwendung beim Herstellen von Brillengläsern.

Beispiele von Tariflinien ohne Verwendungsverpflichtung:

3824 9015 10 --- Aluminosilicatsäure (künstliches Y-Zeolith) in der Natriumform, mit einem Gehalt an Natrium, berechnet als Natriumoxid, von 11 GHT oder weniger, in Form von Pellets;

8101 9600 10 --- Draht aus Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von 99 GHT oder mehr mit - einem maximalen Querschnitt von nicht mehr als 50 µm,

- einem Widerstand von 40 Ohm/m oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 Ohm/m bei einer Länge von 1 Meter von der zur Herstellung von beheizbaren Windschutzscheiben für Kraftwagen verwendeten Art.

Der wesentliche Unterschied in den genannten Tariflinien ist, dass bei den Positionen 0709 5910 10 und 3824 9092 50 eine bestimmte Verwendung gefordert ist, um den begünstigten Zollsatz gewährt zu bekommen. Bei den Positionen 3824 9015 10 und 8101 9600 10 muss die Ware lediglich der Beschreibung entsprechen, die Verwendung bei der Position 8101 9600 10 für beheizbare Windschutzscheiben ist nur beispielhaft, wenn in der Praxis wahrscheinlich der häufigste Anwendungsfall. Daher darf dieser spezielle Wolframdraht auch dann dem begünstigten Einfuhrzoll unterworfen werden, wenn er für eine andere Anwendung eingeführt wird oder wenn er nur als Ersatzteil auf Lager gelegt wird.

Allgemeine KN-Vorschriften

Der Warenkreis umfasst darüber hinaus aber auch alle Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt und für Bohr- oder Förderplattformen, für die nach den Allgemeinen Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur (KN) Titel II.A. die Erhebung der Zölle ausgesetzt wird.

1.5 Zollamtliche Überwachung

Waren, die aufgrund ihrer Endverwendung zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabenfrei zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, bleiben unter zollamtlicher Überwachung (Art. 134 ZK). Im Gegensatz zu den anderen besonderen Verfahren findet aber der Statuswechsel bereits mit der Überführung der Waren in die Endverwendung statt. Daher werden in diesem Verfahren Unionswaren zollamtlich überwacht.

1.6 Begriffsbestimmungen

Ware der Endverwendung

Ware, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder zollfrei zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden ist.

Im Zollgebiet der Union ansässige Person (Art. 5 Nr. 31 ZK)

Eine natürliche Person, die in der Europäischen Union ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung (Art. 5 Z 32 ZK) im Zollgebiet der Union hat.

Inhaber des Zollverfahrens (Art. 5 Nr. 35 ZK)

Die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, oder die Person, der die Rechte und Pflichten der vorgenannten Person im Zusammenhang mit einem Zollverfahren übertragen worden sind.

Bewilligung (Art. 211 Abs. 1 Buchst. a ZK)

Die Erlaubnis durch die Zollbehörde zur Inanspruchnahme des Verfahrens der Endverwendung.

Hinweis

Da die Bewilligung für das Verfahren sozusagen die Regieanweisung für das Verfahren ist, sollte diese möglichst genau erstellt werden, damit mögliche Unklarheiten und Streitereien von Beginn an ausgeräumt werden.

Bewilligung an der mehr als ein Mitgliedsstaat beteiligt ist (Art. 260 bis 262 ZK-DA)

Eine Bewilligung, die die Zollverwaltungen von mehr als einem Mitgliedstaat betrifft.

- Eine Bewilligung betrifft verschiedene Zollverwaltungen dann, wenn die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die Lagerung oder die Zuführung zur vorgesehenen besonderen Verwendung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten vorgesehen ist.
- Ist eine Übertragung der Waren an einen Bewilligungsinhaber mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen, so stellt dies keine Bewilligung an der mehr als ein Mitgliedsstaat beteiligt ist, dar. **Achtung: Da im Verfahren der Endverwendung die Waren mit Überführung in das Verfahren bereits zu Unionswaren werden, gibt es hier regelmäßig nur eine Bewilligung, insofern ist eine Übertragung an eine andere Person mit einer Endverwendungsbewilligung rechtlich nicht möglich. Dennoch kann in der konkreten Verfahrensbewilligung eine Bearbeitung in einem anderen MS vorgesehen sein.**

Abschnitt A: Endverwendung

Überwachungszollstelle

Die Zollstelle, die in der Bewilligung als zur Überwachung des Verfahrens ermächtigt angegeben ist.

Zollstelle für die Überführung in das Verfahren

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung als zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das Verfahren ermächtigt angegeben ist (sind).

Buchhaltung

Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Inhabers oder für seine Rechnung geführte Bücher.

Hauptbuchhaltung

Der Hauptteil (wesentliche Teil) der Buchhaltung.

Aufzeichnungen (Art. 214 ZK)

Die Unterlagen, gleich auf welchem Träger, die alle von den Zollbehörden für die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten benötigten Angaben und technischen Einzelheiten enthalten.

Die Hauptbuchhaltung kann von den Zollbehörden als Aufzeichnungen zugelassen werden oder es werden besondere Buchführungen angeordnet, wenn die Hauptbuchhaltung zur Kontrolle der besonderen Verwendung nicht ausreicht oder in einem anderen Mitgliedstaat geführt wird.

Zuführungsfrist

Die in der Bewilligung der Endverwendung festgelegte Frist, innerhalb der die begünstigte Ware nach Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr der vorgeschriebenen Verwendung zugeführt werden muss.

Verlust

Der Teil der Ware der Endverwendung, der im Verlauf der Be- oder Verarbeitungsvorgänge untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser. Als Verlust sind auch aus der Verarbeitung hervorgegangene Erzeugnisse zu behandeln, aus denen weder ein finanzieller Erlös noch ein sonstiger wirtschaftlicher Nutzen mehr erzielt werden kann, und für die ggf. sogar Entsorgungskosten anfallen würden.

Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 ZollR-DG)

Alle für die Ermittlung eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrages erforderlichen Grundlagen, wie Menge, Beschaffenheit, Zollsatz, Ursprung oder Zollwert.

Formelles Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem Bewilligungsantrag und Bewilligung an die Vorgaben des Anhang 12 ZK-TDA gebunden sind.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem der Bewilligungsantrag mit der Zollanmeldung zur Überlassung zum freien Verkehr gestellt, und die Bewilligung mit Annahme der Anmeldung erteilt werden kann.

Erneuerung der Bewilligung

Die bescheidmäßige Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, ohne die Bewilligung in anderen Punkten zu erweitern oder einzuschränken.

Änderung der Bewilligung

Jede bescheidmäßige Erweiterung oder Einschränkung einer Bewilligung, sofern diese über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung hinausgeht.

Geltungsdauer der Bewilligung

Die Geltungsdauer der Bewilligung legt den Zeitraum fest, in dem Waren aufgrund der Bewilligung zum freien Verkehr im Rahmen der Endverwendung überlassen werden können.